



Organisationsreglement des Vereins Long Covid Schweiz

Stand: 22. März 2025

Gestützt auf Artikel 30 Absatz 4 des Vereins Long Covid Schweiz (im Folgenden "der Verein") erlässt der Vorstand folgende Bestimmungen:

Artikel 1 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht zumindest aus der Präsidentin und der Vizepräsidentin.

Der Vorstand kann per Beschluss weitere Ämter im Vorstand festlegen.

Artikel 2 Vorstandssitzungen

Die Präsidentin hat den Stichtscheid, bei ihrer Abwesenheit die Vizepräsidentin. Sind weder Präsidentin noch Vizepräsidentin bei einer Sitzung anwesend, so entscheidet das Los.

Wesentliche Vorstandsentscheide, die sowohl in Vorstandssitzungen oder auf anderem Weg getroffen werden, zum Beispiel per E-Mail oder in Chatgruppen, werden in einem laufenden Protokoll festgehalten.

Der Vorstand kann aber einen Entscheid und oder eine Sitzung auch in einem separaten Protokoll festhalten. Das laufende Protokoll muss in diesem Fall auf das entsprechende Protokoll verweisen.

Generell gesehen wesentlich sind unter anderem:

- Alle Entscheide, über die abwesende Vorstandsmitglieder informiert werden müssen
- Alle Entscheide über Ausgaben und Verpflichtungen, ausser für kleine Beträge
- Alle strategischen Entscheide
- Alle Entscheide einer gewissen Tragweite für den Verein. bei denen es wichtig ist, dass sie nachvollzogen werden können, insbesondere im (rechtlichen) Konfliktfall

Konkrete Beispiele für wesentliche Entscheide sind damit unter anderem:

- Entscheide über Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungen von über CHF 200
- Entscheide über Budgets und Vollmachten (siehe Artikel 5 dieses Reglements)
- Alle Prüfentscheide des Finanztransparenz- und Finanzunabhängigkeitsreglements
- Entscheide über Kooperationen aller Art und die Eingehung von Sponsoringverträgen
- Beschlüsse im Sinne der Statuten, wie unter anderem Erlass von Reglementen, die Einsetzung von Vereinsgruppen, die Gründung von Untervereinen, die Einsetzung oder Abberufung von Leitungspersonen
- Entscheid des Vorstands (Gremium), dass ein Vorstandsmitglied in den Ausstand treten muss, beziehungsweise der Entscheid eines einzelnen Vorstandsmitglieds, dass es von sich aus in den Ausstand tritt

Grundsätzlich genügt ein einfaches Entscheidprotokoll. War die Diskussion vor dem Entscheid kontrovers und / oder besteht die Möglichkeit von nachgelagerten vereinsinternen oder vereinsexternen Auseinandersetzungen, ist die Diskussion kurz zu protokollieren.

Artikel 3 Ausstand

In Ausführung der Ausstandspflicht gemäss Artikel 24 der Statuten gilt:

Jeglicher Anschein der Befangenheit des Vorstands sollte vermieden werden. Daher treten Vorstandsmitglieder sicherheitshalber auch in den Ausstand, wenn Zweifel bestehen, ob ein Interessen- oder Loyalitätskonflikt vorliegt.

In Ausstand treten heisst laut der statutarischen Bestimmung, dass die betreffenden Mitglieder weder an der Beschlussfassung noch an der gesamten Sitzung, in denen das betreffende Geschäft besprochen wird, teilnehmen. Der Grund dafür ist, dass manchmal im Verlauf einer Sitzung wieder auf ein schon besprochenes Thema zurückgekommen wird. Somit lassen sich während einer Diskussion die Traktanden oft nicht immer trennscharf abgrenzen.

Damit die Vorstandsmitglieder, die in den Ausstand treten müssen, nicht die Behandlung anderer Geschäfte verpassen, empfiehlt es sich für das Geschäft, das den Ausstand nötig macht, eine separate Vorstandssitzung anzuberaumen.

Wird erst während der Sitzung klar, dass ein Interessen- oder Loyalitätskonflikt besteht, müssen die betreffenden Vorstandsmitglieder die Sitzung verlassen.

Tritt ein Vorstandsmitglied in den Ausstand, oder entscheidet der Vorstand, dass ein Mitglied in Ausstand treten muss, wird dieser Sachverhalt unter Angabe des Grunds kurz protokolliert.

Artikel 4 Zeichnungsberechtigungen und zwingende Beschlüsse

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen des Vereins gegen aussen per Beschluss und trägt diese im Handelsregister ein.

Das Handelsregister erlaubt keine Limitierung des Betrags der Zeichnungsberechtigung. Im Innenverhältnis des Vereins gilt aber, dass für Verpflichtungen des Vereins ab CHF 1000 ein Beschluss des Vorstands notwendig ist. Ausgenommen davon sind Verpflichtungen im Rahmen von Budgets (siehe Artikel 5 dieses Reglements).

Weiter ist für strategisch wichtige Entscheidungen, wie die Eingehung einer strategischen Kooperation mit einer anderen Organisation oder des Abschlusses eines Sponsoringvertrags, ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Artikel 5 Budgets und Vollmachten

Der Vorstand kann unter anderem Vorstandsmitglieder, eine allfällige Geschäftsstelle, Teilvereine, Vereinsgruppen, Projektgruppen, Vereinsmitglieder oder andere Personen und Gruppen mit einem Budget ausstatten. Im Budgetentschluss des Vorstands wird unter anderem festgehalten, in welchem Rahmen die Mittel verwendet werden können und mit welchem Detailgrad die Ausgaben dokumentiert werden müssen.

Der Vorstand kann zu diesem und anderen Zwecken Vollmachten ausstellen.

Artikel 6 Spesen

Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Spesenpauschale von 300 CHF pro Jahr. Bei einem unterjährigem Beitritt oder Rücktritt in den Vorstand wird der Anspruch pro rata berechnet. Damit werden Grundausgaben wie Büromaterialien und Anteile an

Telefon- und Internet-Abos bzw. Softwarelizenzen für Word, Zoom oder ähnliches und Briefmarken abgedeckt.

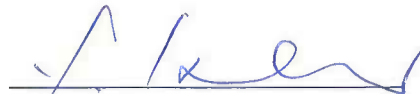
Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz der weiteren Spesen, die in Ausübung ihrer Funktion anfallen. Sie reichen dafür die Originalbelege physisch oder in elektronischer Kopie beim Verein ein. Sie sind verpflichtet, die Spesen möglichst gering zu halten. Spesen über CHF 200 sind vorab vom Vorstand zu genehmigen.

Der Vorstand kann weitere Personen, die den Verein unterstützen, für ihn arbeiten oder von ihm beauftragt sind, Spesen erstatten, nach den Vorgaben und dem Verfahren von Absatz 2 dieses Artikels. Er kann diese Kompetenz zur Spesenerstattung an andere Personen delegieren.

Bern, 22. März 2025



Chantal Britt,
Präsidentin des Vorstands



Florence Isler,
Vizepräsidentin des Vorstands
und Protokollführerin